# DEDAUUNGSPLAN TP 13 ..BRÄUNCHESBERG..BAD SCHWALBACH



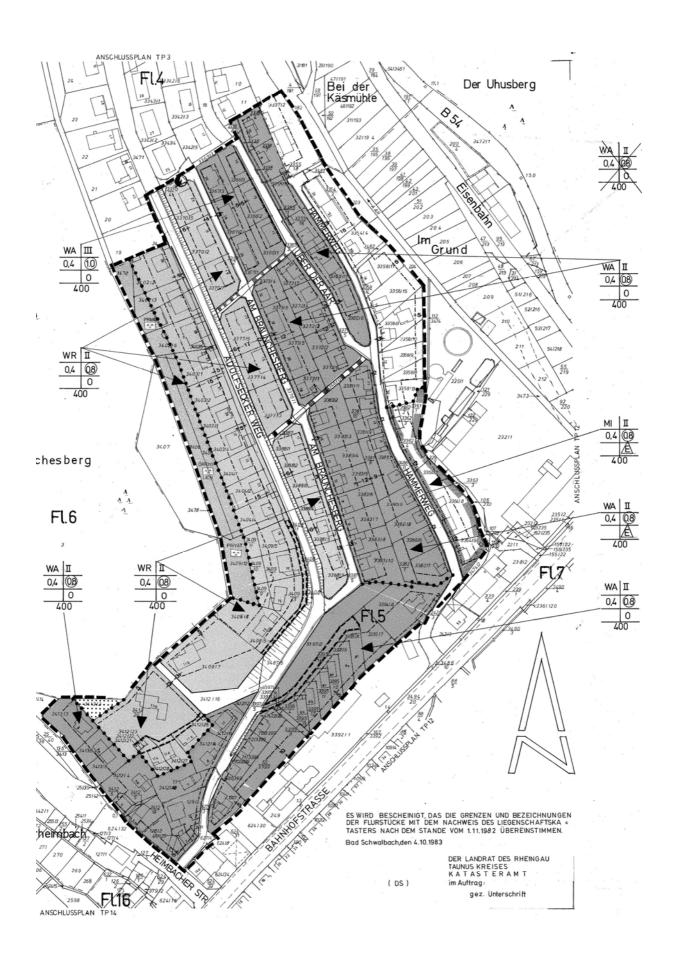
ES WIRD BESCHEINIGT, DAS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKA = TASTERS NACH DEM STANDE VOM 1.11.1982 ÜBEREINSTIMMEN.

Bad Schwalbach,den 4.10.1983

DER LANDRAT DES RHEINGAU TAUNUS KREISES KATASTERAMT im Auftrag:

( DS)

gez. Unterschrift



## ZEICHENERKLÄRUNG

	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
WR	REINES WOHNGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET
	VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMENE FLÄCHE
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
, I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0	OFFENE BAUWEISE
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAUGRENZE
	MIT GEH, FAHR-U LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	STRA SSENVERKEHRSFLÄCHEN TREPPENWEGE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
	TRAFOSTATION
••••	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
1111111111	BÖSCHUNGEN
	GRÜNFLÄCHEN / PARKANLAGE ÖFFENTLICH / PRIVAT
ZAHL DER GEBIET VOLLGESCH.	

ZAHL DER
AUGEBIET VOLLGESCH.
G R Z G F Z

BAUWEISE
NDESTGRUNDSTÜCKSRÖSSE

FÜLL SCHEMA

#### **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

DIE MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE IST IM ZEICHENWERK

### SATZUNG

AUFGRUND DER \$\$ 5 UND 51 DER HESSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (HGO) IN DER FASSUNG VOM 1. JULI 1960 (GVBL. 1960, S. 103, BERICHTIGT S. 164, MEHRFACH GEÄNDERT, ZULETZT DURCH ÄNDERUNGSGESETZ VOM 30.8.1976, GVBL. 1976, I S. 325, EINGLIEDERUNGSGESETZ VOM 14. JULI 1977, GVBL. 1977 I S. 319) UND DES \$ 118 ZIFF. 1,2,3 UND 5 DER HESSISCHEN BAUORDNUNG (HBO) IN DER FASSUNG VOM 16.12.1977 (GVBL. 1978 I S. 2), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JUNI 1978 (GVBL. I S. 317) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON LANDESRECHTLICHEN REGELUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNE VOM 20.6.1961 (GVBL. \$. 86) ZULETZT GEÄNDERT AM 9. MAI 1977 (GVBL. I S. 182) ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256 FF.), GEÄNDERT DURCH ÄRTIKEL 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 3. DEZEMBER 1976 (BGBL. I S. 3281) UND DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BGBL. I S. 949) HAT DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN:

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND UMFANG DIESE SATZUNG GILT FÜR DEN IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTEN BEREICH UND IST NUR IN VERBINDUNG MIT DEM VORGENANNTEN BEBAUUNGSPLAN GÜLTIG.

VERBINDLICHE FESTSETZUNG IST AUBERDEM DIE BAUSATZUNG DER STADT BAD SCHWALBACH IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.

§ 2
SOCKELHÖHE
DIE SOCKELHÖHE
DER GEBÄUDE DARF BERGSEITIG 0,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN. SIE WIRD GEMESSEN ZWISCHEN DEM ANSCHNITT DES FESTGELEGTEN GELÄNDES AN DIE AUßENWAND UND ÜBERKANTE FUßBODEN DES
ERDGESCHOSSES. ERDAUFFÜLLUNGEN BZW. ABGRABUNGEN IM ZUGE DER
BAUMABNAHME ÜBER 1,30 M HÖHE ZUR ANHEBUNG BZW. ABSENKUNG
DER HÖHE DES ERDGESCHOß-FUßBODENS SIND UNZULÄSSIG. BEI HANGLAGE IST NUR 1 KELLERGESCHOß ÜBER GELÄNDE ZULÄSSIG. ERFORDERT
DIE HANGLAGE 2 KELLERGESCHOSSE, SO IST BEI MEHRGESCHOSSIGER
BAUWEISE DIE ERLAUBTE GESCHOßZAHL UM 1 VOLLGESCHOß ZU REDUZIEREN.

§ 3

DACHFORM

DIE HAUBTGEBÄUDE KÖNNEN MIT FLACHDÄCHERN, SATTELDÄCHERN UND
WALMDÄCHERN BEI ZWEIGESCHOSSIGER BEBAUUNG MIT MAX. 35 GRAD, BEI
EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG MIT MAX. 45 GRAD DACHNEIGUNG ERRICHTET
WERDEN. DER DACHÜBERSTAND AN DEN GIEBELN DARF 50 CM NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI WALMDÄCHERN DARF DIE NEIGUNG DES WALMS AM GIEBEL
BIS ZU 50 GRAD BETRAGEN. EINSCHNITTE IN DIE DACHFLÄCHEN SIND
NICHT ZULÄSSIG. DIE DACHTRAUFE DARF DURCH DIE DACHGAUPE NICHT
UNTERBROCHEN WERDEN. NEBENGEBÄUDE KÖNNEN MIT PULT- UND FLACHDÄCHERN AUSGEFÜHRT WERDEN.

IN DEN BAULÜCKEN IST DIE DACHNEIGUNG DER NACHBARBEBAUUNG AN-ZUPASSEN. § 4
FIRSTRICHTUNG
DIE HAUPTGEBÄUDE SIND MIT DER FIRSTRICHTUNG PARALLEL ZU DEN
ERSCHLIEBUNGSSTRAßEN BZW. ZU DEN BAULINIEN ODER BAUGRENZEN
ZU ERRICHTEN. WERDEN NEBENGEBÄUDE ODER GARAGEN AN DER NACHBARGRENZE ZUGELASSEN, SO DARF DIE DACHNEIGUNG NICHT ZUM
NACHBARGRUNDSTÜCK GERICHTET SEIN.

\$ 5
KNIESTÖCKE
KNIESTÖ

Durchgehende Dachgaupen und Dacheinschnitte sind bis 6/10 der Gebäudelänge zulässig, wobei der Mindestabstand vom Ortgang 2,00 mbetragen muß. Die Ansichtsfläche der Dachgaupe ist in zweidrittel als Fensterfläche auszubilden. Die seitlichen Sichtflächen der Dachgaupen und Dacheinschnitte sind, wenn nicht als Fenster ausgebildet, zu verschalen. Die Traufe des Hauptdaches darf nicht unterbrochen werden.

§ 6 <u>DACHFARBE</u> ZUR DACHDECKUNG DARF KEIN MATERIAL IN HELLEN FARBTÖNEN VER-WENDET WERDEN.

BEI FLÄCHEDÄCHERN IST KIESSCHUTTUNG ZULÄSSIG.

AUBENANLAGEN

1. HÖHENUNTERSCHIEDE ZWISCHEN GEBÄUDE- UND STRAßENBEGRENZUNGSLINIE WERDEN DURCH BÖSCHUNGEN AUSGEGLICHEN, SOFERN NICHT
EINE STÜTZMAUER ERRICHTET WIRD, DIE NICHT HÖHER ALS 1,50 M
SEIN DARF, GERECHNET VON ÜBERKANTE FERTIGE STRAßE. STÜTZMAUERN DÜRFEN NUR DANN HÖHER AUSGEBILDET WERDEN, WENN DIES
ZUR SICHERUNG DER STRAßE NOTWENDIG IST.

- 2. EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER STRAßENBEGRENZUNGSLINIE UND IN DEN VORGÄRTEN DÜRFEN BERGSEITIG EINE HÖHE VON 1,20 M, TALSEITIG EINE HÖHE VON 1,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN. HECKEN ALS EINFRIEDIGUNG SIND ZULÄSSIG. SOCKELMAUERN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,40 M NICHT ÜBERSCHREITEN. WERDEN STÜTZMAUERN ERRICHTET, SIND SOCKELMAUERN UNZULÄSSIG.
- ALS SICHERUNG GEGEN DEN GEHWEG SIND STELLPLATTEN MIT CA. 10 CM HÖHE ANZUORDNEN.
- 4. DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DER STRAßE UND DEN GEBÄUDEN SIND ALS VORGÄRTEN LANDSCHAFTSGÄRT-NERISCH ZU GESTALTEN.
- 5. ABGRABUNGEN UND EINSCHNITTE IN DIE VORGÄRTEN FÜR EINFAHRTEN UND EINSTELLPLÄTZE SIND ABZUBÖSCHEN. STÜTZMAUERN VON MAX. 1,50 m Höhe SIND ZULÄSSIG.
- 6. DIE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND ALS GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND MINDESTENS 60 % DIESER FLÄCHE GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND ZU BEPFLANZEN.
  AUF JE 100 QM GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MUB MINDESTENS 1 HOCHSTÄMMIGER, GROBKRONIGER LAUBBAUM (AUCH ÜBSTBAUM) GEPFLANZT WERDEN (§ 9 (1) ZIFFER 25 BBAUG).
- 7. DER VORHANDENE BEWUCHS IST SO WEIT WIE MÖGLICH ZU SCHONEN. GESUNDE BÄUME MIT MEHR ALS 60 CM STAMMUMFANG GEMESSEN IN 1 M HÖHE SIND ZU ERHALTEN, FALLS DURCH DIE ERHALTUNG DIESER BÄUME DIE DURCHFÜHRUNG ZULÄSSIGER BAUVORHABEN UNZUMUTBAR ERSCHWERT WIRD, SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, WENN AN ANDERER STELLE DES GRUNDSTÜCKES FÜR EINE ANGEMESSENE ERSATZBEPFLANZUNG SORGE GETRAGEN WIRD. IN JEDER PHASE DER BAUDURCHFÜHRUNG SIND DIE ZU ERHALTENDEN BÄUME VOR SCHÄDIGENDEN EINFLÜSSEN ZU BEWAHREN (S. DEUTSCHE NORMEN: "SCHUTZ VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN BEI BAUMABNAHMEN DIN 18 920, OKTOBER 1973)".

§ 8

ABSTÄNDE
BEI GEBÄUDEN, DEREN ABSTAND WENIGER ALS 35,00 M ZUM WALD BETRÄGT,
SIND BAUAUFSICHTLICH ZUGELASSENE FUNKENFLUGFÄNGER EINZUBAUEN.
DIESE BAUHERREN HABEN EINEN ENTSPRECHENDEN HAFTAUSSCHLIEßUNGSVERTRAG MIT DEM WALDEIGENTÜMER ABZUSCHLIEßEN.

§ 9 <u>GARAGENABSTAND</u> BERGSEITIG DER STRAßE "ADOLFSECKERWEG" WIRD DER ABSTAND DER GARAGEN ZUR STRAßENGRENZE AUF MINDESTENS 1,00 M FESTGELEGT.

§ 10 <u>Versorgungsleitungen</u> Die Stromversorgung und Telefonzuleitung erfolgt durch Erdkabel.

§ 11
AUBENWERBUNG
SOWEIT ÄNLAGEN DER AUBENWERBUNG NACH § 15 HBO ZULÄSSIG SIND,
DÜRFEN GRELLE, AUFDRINGLICHE FARBEN UND ÜBERDIMENSIONALE DARSTELLUNGEN NICHT ANGEBRACHT WERDEN. ANLAGEN VON AUBENWERBUNGEN
IN VORGÄRTEN UND AUF ODER ÜBER DEN DÄCHERN SIND EBENFALLS
NICHT ZULÄSSIG.

\$ 12

ZUWIDERHANDLUNGEN

ZUWIDERHANDLUNGEN

ZUWIDERHANDLUNGEN

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN. DIE BESTIMMUNGEN DES \$ 113 HESSISCHE

BAUORDNUNG FINDEN ANWENDUNG. DIE ORDNUNGWIDRIGKEIT KANN MIT

EINER GELDBUBE BIS ZU 100.000,-- DM GEAHNDET WERDEN. VERWALTUNGS
BEHÖRDE IM SINNE DES \$ 36 ABS. 1 NR. 1 DES BUNDESBAUGESETZES

ÜBER ORDNUNGSWIDRIGKEITEN VOM 2.1.1975 (BGBL. I S. 80) BERICHTIGT

S. 520, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.8.1975 BGBL. I S. 2189

UND DURCH GESETZ VOM 5.10.1978 BGBL. I 1645) IST DIE UNTERE

BAUAUFSICHTSBEHÖRDE.

§ 13 <u>INKRAFTTRETEN</u> DIESE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER VERÖFFENTLICHUNG IN KRAFT.

VEROFFENTLICHT:		
AAR-KURIER AM:	10.10.1985	
AAR-BOTE AM:	10,10.1985	

#### VERMERKE

- 1. FUR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES BESTEHT EINE SATZUNG.
- 2. GEMÄß § 20 (1) DES GESETZES ZUM SCHUTZE DER KULTURDENK-MÄLER (DENKMALSCHUTZGESETZ) VOM 23.9.1984 (GVBL. I NR. 31/74, S. 450) SIND U. A. BEI ERD- UND BAUARBEITEN ENT-DECKTE BODENDENKMÄLER (Z. B. GESCHICHTLICHE MAUERRESTE, TONSCHERBEN USW.) DER DENKMALFACHBEHÖRDE - HESSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, 6202 WIESBADEN-BIEBRICH, SCHLOß, ODER DEM KREISAUSSCHUß - UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE -6208 BAD SCHWALBACH 1, BAHNHOFSTR. 12, ANZUZEIGEN.

Anzeigepflichtig sind gem. § 20 (2) des Denkmalschutzgesetzes der Entdecker, der Grundstückseigentümer, sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wird. DER FUND UND DIE FUNDSTELLE SIND BIS ZUM ABLAUF EINER WOCHE NACH DER ANZEIGE IM UNVERÄNDERTEN ZUSTAND ZU ERHALTEN UND IN GEEIGNETER WEISE VOR GEFAHREN FÜR DIE ERHALTUNG DES FUNDES ZU SCHÜTZEN:

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE VORGENANNTEN AUFLAGEN SIND GEM. § 27 (1) DENKMALSCHUTZGESETZ ORDNUNGSIWDRIGKEITEN. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN GEM. § 27 (2) DENKMALSCHUTZGESETZ MIT EINER GELDBUßE BIS ZU 50.000,-- DM GEAHNDET WERDEN.

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AHT AM 29.3.1982 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES TP 13 "BRÄUNCHESBERG" BAD SCHWALBACH KERNSTADT BESCHLOSSEN.

BAD SCHWALBACH, DEN 5.10.1983

(DS)

FLEISCHER BÜRGERMEISTER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 2A BBAUG WURDE ENTSPRECHEND DEN VER-FAHRENSVORSCHRIFTEN AM DURCHGEFÜHRT.

BAD SCHWALBACH, DEN 5.10.1983

(DS)

FLEISCHER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 13.12.1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES TP 13 "BRÄUNCHESBERG" BAD SCHWALBACH-KERNSTADT BESCHLOSSEN.

BAD SCHWALBACH, DEN 5.10.1983

(DS)

FLEISCHER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES TP 13 "BRÄUNCHESBERG" BAD SCHWALBACH KERNSTADT MIT BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM 24.1.1983 BIS 25.2.1983 (EINSCHLIEBLICH) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD SCHWALBACH, DEN 5.10.1983

(DS)

FLEISCHER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT NACH § 10 BBAUG DEN BE-BAUUNGSPLAN TP 13 "BRÄUNCHESBERG" BAD SCHWALBACH KERNSTADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD SCHWALBACH, DEN 2.5.1983

(DS)

FLEISCHER BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT: MIT AUFLAGEN GENEHMIGT - 21.2.1984

BEITRITTSBESCHLUB STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG 9.7.1984

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄß § 2A ABS.7 BBAUG. VOM 13.3.1985 BIS 18.4.1985

SATZUNGSBESCHLUB NEBST BEGRÜNDUNG DER GEÄNDERTEN FASSUNG STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM: 8.7.1985

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES TP 13 "BRÄUNCHESBERG" BAD SCHWALBACH KERNSTADT MIT BEGRÜNDUNG SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 12 BBAUG SIND AM 4.9.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BAD SCHWALBACH, DEN

(DS)

FLEISCHER BÜRGERMEISTER